



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die Zulassung zum Lernvikariat, die praktikumbezogene theologische Ausbildung im Lernvikariat und die Vorausset- zungen zum Bestehen des Lernvikariats (Lernvikariatsverordnung)

vom 16. Dezember 2002 (Stand am 1. Januar 2019)

Der Synodalrat,

gestützt auf

- Art. 7 der Verordnung über die Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 14. März 2001¹,
- Art. 194 der Kirchenordnung vom 11. September 1990²,
- den Vertrag betreffend Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten vom 16. Dezember 2002 und 4. / 21. Februar 2003³,

im Einvernehmen mit der Theologischen Fakultät der Uni Bern, mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und mit der Prüfungskommission,
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Theologinnen und Theologen, die in einer Kirchgemeinde des deutschsprachigen Gebietes der Reformierten Kirchen

¹ Heute: Art. 7 der Verordnung über das Staatsexamen für den Dienst in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 9. September 2009 (StaatsexV; BSG 414.122).

² KES 11.020.

³ Heute: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten vom 13. April 2011 (KES 93.010).

Bern-Jura-Solothurn das Lernvikariat absolvieren. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des französischsprachigen Gebiets bestehen eigene Bestimmungen⁴.

²Die Verordnung regelt die Zulassungserfordernisse zum Lernvikariat, Aufbau und Inhalte des Lernvikariats, Organisation und Vollzug, die Voraussetzungen für das Bestehen, einschliesslich der Grundsätze für die Eingangs-, Zwischen und Abschlussqualifikation, sowie die Rechtspflege.

Art. 2 Wesen und Ziele des Lernvikariats

¹ Das Lernvikariat bereitet nach Abschluss des Studiums der Theologie die Absolventinnen und Absolventen mit Berufsziel Pfarrerin oder Pfarrer, in Weiterführung des während des Lizentiats- bzw. des Bachelor- und Masterstudiums erworbenen theologischen Wissens, auf den Beruf der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Gemeinde vor. Während des Lernvikariats sollen die Lernvikarinnen und Lernvikare die grundlegenden Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten ausbilden, die sie zur selbständigen Führung eines Pfarramts brauchen.

² Ziele des Lernvikariats sind:

- a) die Erprobung in wichtigen Feldern kirchlicher und gesellschaftlicher Erfahrung,
- b) die Entwicklung grundlegender und vertiefter Fähigkeiten für die pfarramtliche Praxis,
- c) die Verbindung von wissenschaftlicher Theorie, kirchlicher Praxis und persönlichem Glauben,
- d) die Überprüfung und Weiterentwicklung des theologischen Verständnisses von Gemeinde, Pfarramt und Kirche im ökumenischen Rahmen und im gesellschaftlichen Kontext.

³ Das Lernvikariat führt nach dessen Bestehen und nach Bestehen des Staatsexamens zur Ordination durch die evangelisch-reformierte Landeskirche und in der Regel zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst. Damit wird die Befähigung erlangt, als Pfarrerin oder Pfarrer einer Kirchgemeinde des bernischen Kirchengebiets zu amten.

Art. 3 Die Handlungsfelder im Einzelnen

¹ Die Handlungsfelder betreffen:

- a) Gottesdienst und Kasualien,
- b) Religiöse Bildung und Erziehung,
- c) Seelsorge/Beratung und Diakonie,

⁴ KES 51.330.

d) Gemeindeleitung und Organisation des Pfarramts.

² Der Synodalrat erlässt auf Antrag des Ausbildungsrates den Studienplan⁵ und die Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Wegleitung für das Lernvikariat, welche die Inhalte der einzelnen Handlungsfelder und die zu erwartenden Fähigkeiten beschreiben.

II. Zulassung zum Lernvikariat

Art. 4 Zuständigkeiten des Ausbildungsrates

¹ Der Ausbildungsrat entscheidet nach Ende der Anmeldefrist über die Zulassung zum Lernvikariat und genehmigt die Ausbildungsplätze auf Antrag der KOPTA.

² Der Ausbildungsrat ist jederzeit befugt, Verfügungen und Auflagen bei Nichterfüllen der Voraussetzungen bzw. für einen ordentlichen Verlauf oder Abschluss des Lernvikariats in eigener Kompetenz zu treffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Synodalrates, der evangelisch-theologischen Prüfungskommission und der gesamtkirchlichen Rekurskommission.

Art. 5 Studienabschluss in Theologie an einer schweizerischen Fakultät

¹ Zum Lernvikariat ohne weiteres zugelassen sind die Absolventinnen und Absolventen des Monofaches Theologie mit Schwerpunkt evangelischer Theologie mit Abschluss "Master of Theology" an der Theologischen Fakultät der Universität Bern.

² Zugelassen zum Lernvikariat sind zudem die Absolventinnen und Absolventen mit Lizentiats- oder Masterabschluss in evangelischer Theologie an anderen schweizerischen Fakultäten. Die Fakultäre Prüfungskommission der Theologischen Fakultät der Universität Bern prüft auf Antrag des Ausbildungsrates die Gleichwertigkeit des Abschlusses.

³ Über die Zulassung zum Lernvikariat von Absolventinnen und Absolventen mit Lizentiats- oder Masterabschluss in römisch-katholischer oder christkatholischer Theologie an schweizerischen Fakultäten entscheidet der Ausbildungsrat auf Antrag der KOPTA mittels einer anfechtbaren Verfügung in Anwendung von Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung. Die Fakultäre Prüfungskommission der Theologischen Fakultät der Universität Bern prüft auf Antrag des Ausbildungsrates die Gleichwertigkeit des Abschlusses.

⁴ Als Bedingung für die Zulassung ins Lernvikariat gilt die Absolvierung des

⁵ KES 51.320.

Praktischen Semesters oder des Ekklesiologisch-Praktischen Semesters (EPS) in einer Kirchgemeinde der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn oder des deutsch-schweizerischen Ausbildungskonkordates. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ausbildungsrat auf Gesuch hin ein dem Praktischen Semester gleichwertiges Praktikum von vier bis sechs Monaten vor dem Lernvikariat bewilligen.

⁵ Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Konkordat, die von der Kommission für die entwicklungsorientierte Eignungsabklärung (KEA) zum Lernvikariat im Konkordat nicht zugelassen worden sind, die das Lernvikariat im Konkordat definitiv nicht bestanden haben oder bei denen ein Rekurs gegen einen negativen KEA-Entscheid hängig ist, werden zum Lernvikariat nicht zugelassen.

⁶ Kandidatinnen und Kandidaten aus den Mitgliedkirchen der Conférence des Eglises Romandes müssen die dort vorgeschriebenen Praktika absolviert haben.

Art. 5a [aufgehoben]

Art. 6 Studienabschluss an einer ausländischen theologischen Fakultät

¹ Soweit für die Beurteilung der Gleichwertigkeit eines universitären Studienabschlusses an einer ausländischen theologischen Fakultät nicht die evangelisch-theologische Prüfungskommission zuständig ist, nimmt der Ausbildungsrat die Beurteilung der Gleichwertigkeit vor. Die Fakultäre Prüfungskommission der Theologischen Fakultät der Universität Bern prüft auf Antrag des Ausbildungsrates die Gleichwertigkeit des Abschlusses.

² Kandidatinnen und Kandidaten, die einen Studienabschluss in christlicher Theologie an einer ausländischen Universität vorweisen können und nicht über eine abgeschlossene praktische Ausbildung verfügen, haben das Lernvikariat zu absolvieren.

³ Zur Vertiefung in die schweizerischen Verhältnisse und in die Aspekte reformierter Tradition leisten die Kandidatinnen und Kandidaten vor dem Lernvikariat ein Praktikum in der Regel von vier bis sechs Monaten in einer Kirchgemeinde der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Der Ausbildungsrat entscheidet über Inhalt und Dauer des Praktikums.

⁴ Über die Zulassung zum Praktikum entscheidet der Ausbildungsrat auf Antrag der KOPTA mittels einer anfechtbaren Verfügung in Anwendung von Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung.

⁵ Nach Beendigung des Praktikums reichen die Kandidatinnen und Kandidaten dem Ausbildungsrat ein Dossier ein. Dieses beinhaltet:

a) den Praktikumsbericht,

- b) den Bericht des Ausbildungspfarrers,
- c) das Protokoll des Schlussgespräches.

⁶ Der Ausbildungsrat beschliesst auf Grundlage des Dossiers und gegebenenfalls nach Gewährung des rechtlichen Gehörs über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Lernvikariat mittels einer anfechtbaren Verfügung.

Art. 7 Andere oder ausserordentliche Studienabschlüsse

Bei Vorliegen anderer oder ausserordentlicher Ausbildungsgänge, die in den Grundsätzen gemäss Art. 5 und 6 nicht vorgesehen sind, entscheidet der Ausbildungsrat nach Einholung eines Gutachtens durch die Fakultäre Prüfungskommission der Theologischen Fakultät der Universität Bern.

III. Aufbau und Inhalt des Lernvikariats

Art. 8 Allgemeine Bestimmungen zum Lernvikariat

¹ Die Zulassung zum Lernvikariat gilt vorerst als befristet bis zum Zeitpunkt der Zwischenqualifikation.

² Die Inhalte des Lernvikariats richten sich einerseits nach dem vom Synodalrat erlassenen Studienplan⁶ und den Ausführungsbestimmungen, insbesondere nach der Wegleitung für das Lernvikariat, andererseits nach den Erfordernissen in der Verordnung über das Staatsexamen für den Dienst in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 9. September 2009 (StaatsexV).

³ Die Ausbildung im Lernvikariat erfolgt in der Kirchgemeinde durch die Ausbildungspfarrerin oder den Ausbildungspfarrrer, durch die Praxisberatung, sowie in den Lernvikariatskursen.

Art. 9 Elemente des Lernvikariats

¹ Das Lernvikariat beinhaltet im Gemeindeteil:

- a) eine Kontaktwoche in der jeweiligen Kirchgemeinde, mit anschliessender Auswertung,
- b) Tätigkeiten und Evaluationen in den unter Art. 3 Abs. 1 genannten Handlungsfeldern, sowie die Erprobung und Klärung allgemeiner Fähigkeiten für das Pfarramt und die Arbeit an der eigenen Persönlichkeit.

² Es beinhaltet in den Lernvikariatskursen (Praktisch-theologischen Kurs):

- a) Kurswochen namentlich im Blick auf die in Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Handlungsfelder sowie im Blick auf die allgemeinen

⁶ KES 51.320.

Fähigkeiten für das Pfarramt und die Arbeit an der eigenen Persönlichkeit,

- b) Impulstage für Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer sowie Lernvikarinnen und Lernvikare,
- c) Studientage zu diversen praktisch-theologischen Themen.

³ Im Weiteren richten sich die Arbeits- und Vorbereitungszeiten nach der Verordnung über das Staatsexamen für den Dienst in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 9. September 2009 (StaatsexV).

- a) für die vertiefte Bearbeitung einer individuell vereinbarten praxisbezogenen theologischen Fragestellung (Art. 11 Bst. b StaatsexV),
- b) für das Erstellen einer Dokumentation zu einer seelsorgerlichen Begegnung der Kandidatin oder des Kandidaten, unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht (Art. 11 Bst. a StaatsexV),
- c) im Blick auf die Prüfung „Grundzüge der für das Pfarramt relevanten rechtlichen Grundlagen“ (Art. 10 StaatsexV),
- d) allgemein im Blick auf das Staatsexamen, inklusive der im Staatsexamen geforderten Praxisvollzüge im Sinne von Art. 12 ff. StaatsexV,
- e) für die Aufbereitung der Portfolio-Dokumentation.

⁴ Das Konzept und die Anforderungen der Portfolio-Dokumentation werden vom Ausbildungsrat genehmigt.

IV. Organisation und Vollzug

Art. 10 Koordinationsstelle für die praktikumbezogene theologische Ausbildung (KOPTA)

¹ Für die organisatorischen, administrativen und inhaltlichen Belange der Durchführung der praktikumbezogenen theologischen Ausbildung ist die KOPTA gemäss dem Studienplan und den Ausführungsbestimmungen zuständig.

² Die KOPTA arbeitet insbesondere mit den Kandidatinnen und Kandidaten, den betreffenden Kirchgemeinden, den Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrern, dem Ausbildungsrat, dem Synodalarat, der Theologischen Fakultät und der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zusammen. Sie koordiniert das Ausbildungsangebot, überprüft den Lernerfolg, entwickelt angemessene Lehr- und Lernformen und macht ihre Erfahrungen für das Gesamtkonzept der theologischen Ausbildung fruchtbar.

Art. 11 Dauer des Lernvikariats und Anmeldung

¹ Das Lernvikariat dauert 14 Monate und beginnt am 1. August. Auf begründetes Gesuch hin kann der Ausbildungsrat folgende Teilzeitvikariate beschliessen:

- a) 50%-Teilzeitvikariat, das 26 Monate dauert und am 1. August beginnt,
- b) 80%-Teilzeitvikariat, das 18 Monate dauert und am 1. April beginnt.

² Der Ausbildungsrat legt die Rahmenbedingungen für die Teilzeitvikariate fest⁷.

³ Die KOPTA teilt den Beginn des Lernvikariats und den Anmeldeschluss rechtzeitig, mindestens aber bis zum 30. Juni des vorangehenden Jahres am Anschlagbrett der Theologischen Fakultät sowie im Amtsblatt des Kantons Bern mit. Anmeldeschluss ist der 31. Dezember.

Art. 12 Bei der Anmeldung einzureichende Unterlagen

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten nehmen so frühzeitig mit der KOPTA Verbindung auf, dass sie die in Abs. 2 geforderten Unterlagen rechtzeitig erstellen können. Die Anmeldung ist an die KOPTA zu adressieren.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten haben mit dem Anmeldeformular einzureichen:

- a) detailliertes tabellarisches Curriculum Vitae,
- b) Foto,
- c) kirchliche Taufurkunde oder Taufbestätigung,
- d) Bestätigung der Immatrikulation an der Universität Bern,
- e) Studiaausweise, namentlich ein theologisches Abschlusszeugnis bzw. eine Erklärung, dass der theologische Lizentiats- oder Masterabschluss unmittelbar bevorsteht,
- f) Bestätigung über das absolvierte Praktische Semester (inkl. Protokoll des Abschlussgespräches betr. allfällige Auflagen), resp. Bestätigung über das absolvierte EPS im Konkordat (inkl. Bestätigung der KEA betr. Zulassung zum Lernvikariat),
- g) Kopie eines Personalausweises (Heimatschein, Niederlassungsbewilligung, Pass oder anderes amtliches Ausweispapier),
- h) Handlungsfähigkeitszeugnis nach Art. 54 des kantonalen Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997,
- i) Privatauszug und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister,

⁷ Zum Beschäftigungsgrad und seiner Festlegung vgl. heute Art. 4 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der evangelisch-reformierten und christkatholischen Lernvikarinnen und Lernvikare (Lernvikariatsanstellungsverordnung, LVAV; BSG 414.312) vom 24. April 2013.

- j) Bescheinigung der aktuellen Kirchenmitgliedschaft mit Angabe der Kirche und der Dauer der Mitgliedschaft,
- k) zwei Referenzen aus landeskirchlichen Bezügen,
- l) das in der Portfolio-Dokumentation erwartete Dokument für die biografische Situierung I zu „Aspekte bei der Wahl des Lernvikariatsplatzes“,
- m) Bestätigung des geplanten Lernvikariats durch Kirchgemeinde und Ausbildungspfarrer/in oder Ausbildungspfarrer,
- n) die Quittung über die der evangelisch-reformierten Landeskirche entrichtete Anmeldegebühr von Fr. 200.--.

³ Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Konkordat haben zusätzlich zu den unter Abs. 2 aufgeführten Unterlagen eine Erklärung abzugeben, wonach kein Zulassungshinderungsgrund im Sinne von Art. 5 Abs. 5 vorliegt. Die Leiterin oder der Leiter der KOPTA kann bei der zuständigen Stelle des Konkordates eine entsprechende Bestätigung einholen.

⁴ Die KOPTA berät die Studierenden im Hinblick auf das Zusammenstellen des Dossiers.

Art. 13 Kirchgemeinde

¹ Über die Zuteilung in eine Kirchgemeinde der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn entscheidet der Ausbildungsrat. Interessen der Kandidatinnen und Kandidaten können berücksichtigt werden.

² Der Kirchgemeinderat genehmigt den Ausbildungsvertrag gemäss Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung.

³ Die Kirchgemeinde stellt der Lernvikarin oder dem Lernvikar einen Arbeitsplatz gemäss den örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung.

Art. 14 Ausbildungspfarrer/in oder Ausbildungspfarrer

¹ Die Ausbildungspfarrer/in oder der Ausbildungspfarrer verpflichtet sich, die Lernvikarin oder den Lernvikar gemäss den Lernzielen für das Lernvikariat im Blick auf die selbständige Führung eines Pfarramts zu befähigen.

² Die Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer werden vom Ausbildungsrat bezeichnet. Nahe Verwandte der Lernvikarin oder des Lernvikars sowie Mitglieder der evangelisch-theologischen Prüfungskommission, des Ausbildungsrates und des Synodalarates kommen nicht in Betracht.

³ Der Ausbildungsrat ist dafür besorgt, dass die Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer für ihre Aufgabe aus- und weitergebildet werden. Als Grundausbildung gilt das Zertifikat des Nachdiplomstudiengangs Ausbildungspfarrerinnen / Ausbildungspfarrer / Theological Education. Als Weiterbildung gelten die Veranstaltungen zu demjenigen Lernvikariat, das die Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer begleiten. Die Aus- und Weiterbildung ist obligatorisch.

⁴ Die Ausbildungspfarrerin oder der Ausbildungspfarrer ist während des Lernvikariats in der Gemeinde anwesend. Abwesenheiten von mehr als vier Wochen erfordern die Zustimmung des Ausbildungsrates.

⁵ Die Ausbildungspfarrerin oder der Ausbildungspfarrer wirkt bei der Eingangsqualifikation mit, erstellt die Zwischenqualifikation und beurteilt am Schluss des Lernvikariats schriftlich die Leistungen und Fähigkeiten der Lernvikarin oder des Lernvikars im Blick auf die selbständige Führung eines Pfarramtes.

⁶ Zum Ausgleich der durch die Vikariatsleitung bedingten Mehrbelastung kann der Ausbildungspfarrer bzw. die Ausbildungspfarrerin eine zusätzliche Woche als Freizeit beziehen, während der die Lernvikarin bzw. der Lernvikar die volle Vertretung zu übernehmen hat. Diese Woche kann nur nach der erfolgten Zwischenqualifikation des Lernvikariats bezogen werden.

Art. 15 Praxisberatung

¹ Die Ausbildungspraxis in der Kirchgemeinde wird supervisorisch begleitet. Diese Aufgabe wird von einem Team ausgebildeter Supervisorinnen und Supervisoren bzw. Praxisberaterinnen und Praxisberater wahrgenommen.

² Die Praxisberatung fördert das Lernen im Lernvikariat, indem sie zusammen mit der Lernvikarin bzw. dem Lernvikar und der Ausbildungspfarrerin bzw. mit dem Ausbildungspfarrer den Ausbildungsprozess reflektiert.

³ Das Team der Praxisberaterinnen und Praxisberater wird von der KOPTA geleitet.

Art. 16 Lernvikariatskurse

¹ Zum Lernvikariat finden einführende, begleitende und auswertende Kurse, Studien- und Impulstage statt. Die Teilnahme an den Kursen ist obligatorisch. Die Absenzenregelung erfolgt gemäss den Bestimmungen in Ziff. 6.1 des Studienplanes für das Lernvikariat vom 10. Mai 2012⁸.

² Das vorrangige Ziel der Lernvikariatskurse ist es, die Lernvikarinnen und Lernvikare bei der Planung, Durchführung und Auswertung ihrer Praxisaufgaben in der Kirchgemeinde zu unterstützen, ihre professionellen und menschlichen Fähigkeiten für eine eigenständige Führung des Pfarramtes zu fördern, den Blickwinkel über die spezifischen Gemeindeerfahrungen hinaus auf den gesamtkirchlichen, ökumenischen und gesellschaftlichen Erfahrungshorizont zu öffnen und die wissenschaftliche Reflexion in praktischer Absicht zu fördern.

⁸ KES 51.320.

³ Die Lernvikariatskurse umfassen gesamthaft höchstens drei Monate und werden von der KOPTA geleitet, unter Beizug weiterer Expertinnen und Experten.

Art. 17 Besondere Bestimmungen zum Lernvikariat

¹ Zwischen der Lernvikarin oder dem Lernvikar einerseits und der Ausbildungspfarrerin oder dem Ausbildungspfarrer andererseits wird ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Dieser wird vom Kirchgemeinderat und anschliessend vom Ausbildungsrat genehmigt. Die KOPTA stellt einen Mustervertrag mit Minimalstandards zur Verfügung.

² Für die anstellungsrechtlichen Belange des Lernvikariats mit Einschluss der Besoldung gilt der Arbeitsvertrag zwischen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Lernvikarin oder dem Lernvikar, gestützt auf die kantonalbernerische Gesetzgebung, namentlich die Verordnung über das Dienstverhältnis der evangelisch-reformierten Lernvikarinnen und Lernvikare vom 7. Juni 1995⁹ und auf Art. 6 der Verordnung über das Staatsexamen für den Dienst in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 9. September 2009.

³ Mindestens einmal während des Lernvikariats führt eine Delegation des Synodalrates ein Kontaktgespräch mit den Lernvikarinnen und Lernvikaren.

⁴ Die gesetzlichen Vorschriften über die Verletzung und Entbindung von Berufsgeheimnissen gelten, sofern diese auf die Pfarrerinnen und Pfarrer anwendbar sind, für die Lernvikarinnen und Lernvikare sinngemäss.

⁵ Die Spesen der Lernvikarinnen und Lernvikare sowie die Honorare der an der Ausbildung Mitwirkenden sind in der Verordnung des Synodalrates vom 16. Dezember 2002 über die Finanzierung der Praktischen Ausbildung für das Pfarramt¹⁰ festgelegt.

V. Voraussetzungen für das Bestehen

Art. 18 Dreistufiges Qualifikationsverfahren

¹ Bestandteil des Lernvikariats ist ein dreistufiges Qualifikationsverfahren mit Eingangs-, Zwischen- und Abschlussqualifikation.

⁹ Heute: Verordnung über das Arbeitsverhältnis der evangelisch-reformierten und christ-katholischen Lernvikarinnen und Lernvikare (Lernvikariatsanstellungsverordnung, LVAV; BSG 414.312).

¹⁰ Heute: Verordnung über die Finanzierung der Praktischen Ausbildung für das Pfarramt vom 12. Januar 2012 (KES 41.060).

² Themen der einzelnen Qualifikationsschritte sind insbesondere der Lernprozess im Lernvikariat, das Erreichen der Lernziele, Fragen des Berufsbildes und der Berufsmotivation sowie die Eignung für das Pfarramt.

³ Die Grundlagen der Portfolio-Dokumentation und die Modalitäten des Qualifikationsverfahrens werden vom Ausbildungsrat festgelegt und sind der Lernvikarin oder dem Lernvikar rechtzeitig, spätestens bis Ende Mai vor Beginn des Lernvikariats, bekannt zu geben.

Art. 18a Eingangsqualifikation

¹ Anlässlich der Eingangsqualifikation findet mit der Lernvikarin bzw. dem Lernvikar ein Gespräch mit einer Delegation des Ausbildungsrates statt, an dem auch die Ausbildungspfarrerin oder der Ausbildungspfarrer teilnimmt.

² Das Ergebnis der Eingangsqualifikation, einschliesslich allfälliger Auflagen für den weiteren Lernprozess im Lernvikariat, wird zuhanden der Lernvikarin oder des Lernvikars schriftlich festgehalten.

Art. 18b Zwischenqualifikation

¹ Die Zwischenqualifikation wird in der Lernvikariatsgemeinde erstellt und stellt eine gemeinsame Auswertung des bisherigen Ausbildungsverlaufs dar. Bei der Zwischenqualifikation wirken neben der Lernvikarin oder dem Lernvikar mit:

- a) die Ausbildungspfarrerin oder der Ausbildungspfarrer,
- b) die Praxisberaterin oder der Praxisberater bzw. die Supervisorin oder der Supervisor.

² Der Ausbildungsrat stützt sich bei seiner Beurteilung auf die Empfehlung der Ausbildungspfarrerin oder des Ausbildungspfarrers und auf die Stellungnahme der Lernvikarin oder des Lernvikars.

³ Die Zwischenqualifikation führt zur Feststellung, dass die Voraussetzungen für den weiteren Fortgang des Lernvikariats gegeben, bedingt gegeben oder nicht gegeben sind. Der Ausbildungsrat teilt der Lernvikarin oder dem Lernvikar das Ergebnis der Zwischenqualifikation mit.

⁴ Bei nichtbestandener Zwischenqualifikation wird das Lernvikariat per Ende des laufenden Monats aufgelöst. Die abgewiesene Kandidatin oder der abgewiesene Kandidat gilt für das nächstfolgende Lernvikariat automatisch als angemeldet, sofern Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss besteht.

⁵ Die Auflösung des Lernvikariatsverhältnisses wird durch den Ausbildungsrat nach Anhörung der Lernvikarin oder des Lernvikars verfügt.

Art. 18c Abschlussqualifikation

¹ Die Abschlussqualifikation findet in der Form eines Gesprächs statt.

² Als Grundlagen der Abschlussqualifikation dienen u.a. die Erfahrungen aus dem Lernvikariat (der Schlussbericht der Lernvikarin oder des Lernvikars), der Schlussbericht der Ausbildungspfarrerin oder des Ausbildungspfarrers und Arbeitsproben. Im Einzelnen werden die für die Abschlussqualifikation zu erarbeitenden Unterlagen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig vor Beginn des Lernvikariats bekannt gegeben.

³ Am Abschlussgespräch wirken neben der Lernvikarin oder dem Lernvikar mit:

- a) soweit wie möglich diejenige Delegation des Ausbildungsrates, welche die Eingangsqualifikation durchgeführt hat,
- b) die Ausbildungspfarrerin oder der Ausbildungspfarrer.

⁴ Die Delegation des Ausbildungsrates hält die Ergebnisse des Gesprächs in einer Auswertungstabelle schriftlich fest. Das Gespräch entspricht in seinen Erfordernissen demjenigen in der Verordnung über die Aufnahme in den Kirchendienst¹¹.

Art. 19 Bestehen des Lernvikariats

¹ Bei seiner Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Lernvikariats stützt sich der Ausbildungsrat:

- a) auf den schriftlichen Bericht der Ausbildungspfarrerin oder des Ausbildungspfarrers; dieser Bericht begründet und bestätigt, dass das Lernvikariat als bestanden angesehen werden kann,
- b) auf die eingereichten Unterlagen und Berichte der Kandidatin oder des Kandidaten, die eine erfolgreiche Perspektive für das Pfarramt erwarten lassen,
- c) auf das Ergebnis des Qualifikationsgesprächs gemäss Art. 18c,
- d) auf die Referenz des Kirchgemeinderates der Lernvikariatsgemeinde.

² Der Ausbildungsrat entscheidet über den erfolgreichen Abschluss des Lernvikariats. Das Lernvikariat ist bestanden, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst a bis c erfüllt sind.

³ Ist das Lernvikariat bestanden, so teilt dies der Ausbildungsrat den Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Prüfungskommission mit und empfiehlt dem Synodalrat deren Ordination. Im Weiteren richtet sich das Verfahren bis zur Ordination und bis zur Aufnahme in den Kirchendienst nach den Bestimmungen in der Verordnung über das Staatsexamen für den Dienst in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 9. September 2009 und der Kirchenordnung¹².

¹¹ KES 41.070.

¹² KES 11.020.

Art. 20 Massnahmen bei besonderen Schwierigkeiten

¹ Treten während des Lernvikariats besondere Schwierigkeiten auf, so ist die Ausbildungspfarrerin bzw. der Ausbildungspfarrer verpflichtet, die KOPTA zuhanden des Ausbildungsrates umgehend zu informieren.

² Falls einzelne Ziele nicht erreicht worden sind oder im Falle besonderer Schwierigkeiten kann der Ausbildungsrat eine angemessene Verlängerung des Lernvikariats anordnen oder Auflagen festlegen. Vorbehalten ist die Auflösung des Lernvikariatsverhältnisses gestützt auf Art. 18b Abs. 4 und 5.

³ Gegenüber der Kandidatin oder dem Kandidaten sind die Massnahmen zu begründen.

⁴ Eine Verlängerung des Lernvikariats hat einen Aufschub der Ordination auf den nächsten ordentlichen Ordinationstermin zur Folge.

Art. 20a Längere Absenzen

Wenn Absenzen gemäss den Bestimmungen in Art. 8 und 9 der Verordnung über das Dienstverhältnis der evangelisch-reformierten Lernvikarinnen und Lernvikare vom 7. Juni 1995¹³ zwei Wochen überschreiten, entscheidet der Ausbildungsrat, ob das Lernvikariat zu wiederholen ist bzw. ob, in welchem Umfange und zu welchen Bedingungen die fehlende Ausbildungszeit nachzuholen ist.

Art. 20b Kündigung des Ausbildungsvertrags

¹ Die Kündigung des Ausbildungsvertrags durch die Ausbildungspfarrerin bzw. den Ausbildungspfarrer oder die Lernvikarin bzw. den Lernvikar hat grundsätzlich den Abbruch des Lernvikariatsverhältnisses in der entsprechenden Kirchgemeinde zur Folge. Der Ausbildungsrat bestimmt, ob bzw. in welchem Umfang das Lernvikariat weiterzuführen oder zu wiederholen ist.

² Falls Umstände vorliegen, die nicht von der Lernvikarin oder vom Lernvikar zu vertreten sind, zum Beispiel längere Krankheitsabsenz oder Unfall der Ausbildungspfarrerin oder des Ausbildungspfarrers, entscheidet bis zur Zwischenqualifikation die Leitung der KOPTA nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ausbildungsrates, wo das Lernvikariat weiterzuführen ist.

Art. 21 Wiederholung bei nichtbeständener Zwischenqualifikation oder bei Nichtbestehen des Lernvikariats

¹³ Heute: geregelt in Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über das Staatsexamen für den Dienst in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 9. September 2009 (BSG 414.122).

¹ Bei vorzeitiger Auflösung gemäss Art. 18b Abs. 4 und 5 oder bei Nichtbestehen des Lernvikariats kann dieses grundsätzlich einmal wiederholt werden. Vorbehalten bleibt Abs. 5 dieses Artikels. Der Ausbildungsrat ist befugt, vorgängig verbindliche Weisungen und Auflagen auszusprechen, deren Nichteinhaltung zur endgültigen Abweisung führen können. Allfällige Kosten, die durch die Weisungen und Auflagen entstehen können, übernimmt die KOPTA.

² Wenn auch nach einer Wiederholung die Ziele nicht erreicht sind, ist die Kandidatin oder der Kandidat endgültig abgewiesen.

³ Bei einer Kündigung des Ausbildungsvertrags durch die Ausbildungspfarlerin oder den Ausbildungspfarrer bzw. die Lernvikarin oder den Lernvikar im Sinne von Art. 20b sind die Abs. 1 und 2 nicht anwendbar.

⁴ Die Anmeldegebühr gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. m wird nochmals erhoben.

⁵ Das Lernvikariat kann nicht wiederholt werden, wenn dieses in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 bereits einmal verlängert worden ist.

Art. 22 Rechtspflege

¹ Bevor durch den Ausbildungsrat Massnahmen oder Entscheidungen getroffen werden, die eine Nichtzulassung zum Praktikum oder zum Lernvikariat oder eine Verlängerung oder ein Nichtbestehen des Lernvikariats oder bei Nichtbestehen der Zwischenqualifikation einen Neubeginn des Lernvikariats nach sich ziehen oder bevor der Lernvikarin oder dem Lernvikar besondere Auflagen auferlegt werden, ist ihr oder ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

² Falls das Lernvikariatsverhältnis bei Nichtbestehen der Zwischenqualifikation aufgelöst wird oder falls das Lernvikariat nicht bestanden ist oder verlängert wird oder wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zum Praktikum oder zum Lernvikariat nicht zugelassen wird oder endgültig abgewiesen ist oder der Lernvikarin oder dem Lernvikar besondere Auflagen auferlegt werden, wird dies vom Ausbildungsrat verfügt. Beschwerdeinstanz ist der Synodalrat.

³ Bei Auflösung des Lernvikariatsverhältnisses wegen Nichtbestehens der Zwischenqualifikation oder bei Auferlegung von besonderen Auflagen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage, im Fall der Nichtzulassung zum Praktikum oder zum Lernvikariat, der Verlängerung, des Nichtbestehens bzw. der endgültigen Abweisung beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Präsident des Synodalrates kann die aufschiebende Wirkung aus besonderen Gründen entziehen.

⁴ Mitglieder des Synodalrates, die gleichzeitig dem Ausbildungsrat angehören, treten im Beschwerdeverfahren in den Ausstand.

⁵ In zweiter Instanz ist die gesamtkirchliche Rekurskommission gemäss

dem Reglement über die Rekurskommission vom 28. November 1995¹⁴ zuständig.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 23

¹ Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag in Kraft, frühestens im Hinblick auf das Lernvikariat 2002/2003. Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und teilt diesen im Kreisschreiben mit.

² Die Bestimmungen dieser Verordnung, die sich auf die Prüfungsgegenstände des Staatsexamens beziehen, gelten nicht für die Studierenden, welche gemäss Art. 23 PV bis spätestens Ende 2006 altrechtlich geprüft werden.

³ Das Synodereglement Praktisches Semester, Lernvikariat und Praxisberatung vom 15. Juni 1993, mit Änderungen vom 27. November 1996 und 3. Juni 1998, ist aufgehoben.

⁴ Bis zum Zeitpunkt der Einführung des EPS (Art. 5, 5a) gelten die bisherigen Erfordernisse.

⁵ Die Änderungen vom 12. August 2010 treten rückwirkend per 1. August 2010 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Lernvikariatsjahr 2010/2011. Laufende Lernvikariate werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Die Information über die Teilrevision dieser Verordnung erfolgt durch das Kreisschreiben und durch Mitteilung an das Departement für Evangelische Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Bern. Art. 9 ("Elemente des Lernvikariats") der bisherigen Fassung bleibt so lange in Kraft, bis die Regelung in den Studienplan¹⁵ durch Beschluss des Synodalrates überführt worden ist.

Bern, 16. Dezember 2002

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

¹⁴ KES 34.310.

¹⁵ KES 51.320.

Änderungen

- Am 21. April 2004 (Beschluss des Synodalrates):
Einfügung von Art. 20a.
- Am 1. März 2006 (Beschluss des Synodalrates):
Änderung des Ingresses und der Art. 1, 3-6, 9-14, 17-23 (ohne Art. 20a).
- Am 2. Juli 2008 (Beschluss des Synodalrates):
Anpassung von Art. 11 sowie Terminologische Anpassung auf Grund der Namensänderung der Theologischen Fakultät (vormals CTheol. Fakultät).
- Am 12. August 2010 (Beschluss des Synodalrates):
Teilrevision. Inkrafttreten: rückwirkend per 1. August 2010.
- Am 11. August 2011 (Beschluss des Synodalrates):
Anpassung von Art. 20a.
- Am 15. Januar 2015 (Beschluss des Synodalrates):
Anpassung von Art. 5 Abs. 5, 8 Abs. 3, 11 Abs. 1, 12 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3, Titel Art. 16, 16 Abs. 1.
Inkrafttreten: 1. April 2015.
- Am 17. Dezember 2015:
Geändert in Art. 20a (gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. b des Publikationsreglements): Anpassung der Dauer der Absenzen an die kantonale Verordnung über das Staatsexamen für den Dienst in der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 9. September 2009 (BSG 414.122).
- Am 8. Februar 2018 (Beschluss des Synodalrates):
Geändert in Art. 12 Abs. 2 lit. i.
Inkrafttreten: 1. Mai 2018.
- Am 29. November 2018 (Beschluss des Synodalrates):
Geändert in Art. 11 Abs. 1 lit. a und b, Abs. 2, Abs. 3.
Inkrafttreten: 1. Januar 2019.